

40 häufige Fragen und Antworten zur Seniorenwahl 2017

1. Wer ist Senior bzw. Seniorin?	Seniorinnen und Senioren im Sinne des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes sind alle Personen, die im Land Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wie werden die bezirklichen Seniorenvertretungen gebildet?	Die Bildung der bezirklichen Seniorenvertretungen erfolgt in zwei Schritten: 1. durch Wahl zu Vorschlagslisten zur Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung, 2. durch Berufung entsprechend der gewählten Vorschlagslisten.
3. Wie wird die Landesseniorenvertretung Berlin gebildet?	Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen bilden die Landesseniorenvertretung Berlin.
4. Wie wird der Landesseniorenbeirat Berlin gebildet?	Der Landesseniorenbeirat Berlin besteht aus 25 Mitgliedern und setzt sich zusammen: 1. aus den zwölf Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen (qua Funktion), 2. aus zwölf weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Seniorenorganisationen (berufen), 3. aus einer Vertreterin oder einem Vertreter aus einem Kompetenzzentrum oder einer Seniorenorganisation, die sich in Berlin für Belange der Seniorinnen und Senioren mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen (berufen).
5. Wer wird gewählt?	Passives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind.
6. Wer wählt?	Aktives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die bis zum 31. März 2017 das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.
7. Wer kann und wird in die bezirkliche Seniorenvertretung berufen?	Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen bestimmten Vorschlagsliste berufen. Das sind die 17 Bewerber je Bezirk, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.
8. Warum erfolgt eine Berufung nach der Wahl der Vorschlagsliste?	Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin haben im bundesweit ersten Seniorenmitwirkungsgesetz 2006 festgelegt, dass eine Wahl der Vorschlagsliste durch die Seniorinnen und Senioren erfolgt und im Anschluss durch das Bezirksamt berufen werden muss. Nach zwei Überprüfungen des Gesetzes durch die Parlamentarier blieb es dabei.

40 häufige Fragen und Antworten zur Seniorenwahl 2017

<p>9. Warum wird erst 2017 und nicht wie vormals angekündigt 2016 gewählt?</p>	<p>Mit den Stimmen der SPD- und CDU-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin wurde kurz vor der Sommerpause 2016 das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz geändert, in dessen Folge sich das Wahlverfahren und somit der Wahltermin verändert hat.</p>
<p>10. Wer kann sich zur Wahl stellen?</p>	<p>Alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.</p>
<p>11. Was geschieht mit den Bewerbern, die nicht berufen werden?</p>	<p>Sie bilden eine so genannte Nachrückerliste. Gibt ein/e Seniorenvertreter/in das Ehrenamt vorzeitig auf, werden Nachrücker in der Reihenfolge der Stimmenanzahl berufen. Bei Stimmengleichheit soll darauf geachtet werden, dass die Berufenen die Gesamtheit der Gesellschaft widerspiegeln und wichtige gesellschaftliche Gruppen berücksichtigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet das Los.</p>
<p>12. Wer rückt nach, wenn die Liste der Nachrücker erschöpft ist?</p>	<p>Sollte die Berufungsvorschlagsliste keine Nachrücker enthalten, soll die Berufung auf der Grundlage einer Vorschlagsliste der bezirklichen Seniorenvertretung erfolgen. Berufen werden können alle Seniorinnen und Senioren, die im jeweiligen Bezirk mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.</p>
<p>13. Wie unterscheiden sich die Mitwirkungsmöglichkeiten von gewählt berufenen oder ausschließlich berufenen Seniorenvertreterinnen und -vertretern?</p>	<p>Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlich Engagierten unterscheiden sich nicht.</p>
<p>14. Wie werden die Kandidaten aufgestellt?</p>	<p>Auch das ist ein Verfahren in mehreren Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Bezirksamt ruft unter Einbindung der Seniorenvertretung, Seniorenheime und Seniorenwohnhäuser sowie der Seniorenfreizeiteinrichtungen sechs Monate vor den Wahlen der Vorschlagslisten öffentlich dazu auf, Berufungsvorschläge zu machen.2. Diese werden von der Wahlkommission geprüft.3. Die Vorgeschlagenen werden angeschrieben und gebeten schriftlich ihre Zustimmung zu erklären.4. Im Fall der Zustimmung müssen die Kandidaten Unterlagen einreichen. Sind diese vollständig, wird eine Abstimmungsliste erstellt.

40 häufige Fragen und Antworten zur Seniorenwahl 2017

<p>15. Ich will selbst kandidieren, was ist zu tun?</p>	<p>Notieren Sie Ihren Vor- und Zunamen, Ihr Geburtsdatum und die Anschrift Ihres Hauptwohnsitzes. Das ist nun Ihr Berufungsvorschlag. Dieser muss schriftlich und im verschlossenen Umschlag innerhalb eines Monats nach Aufruf Ihres zuständigen Bezirksamtes dorthin gesandt oder dort abgegeben werden(Posteingang). Auf dem Umschlag ist das Stichwort: „Berufungsvorschlag Seniorenvertretung – VERSCHLOSSEN“ zu vermerken.</p> <p>Die Berufungsvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig und innerhalb der Frist eingereicht wurden. Die Wahlkommission prüft die Berufbarkeit des zur Wahl Vorgeschlagenen.</p>
<p>16. Ich kenne jemand, der sich seit langem engagiert für Seniorinnen und Senioren, und will ihn/sie vorschlagen. Was ist zu tun?</p>	<p>Ist er oder sie 60 Jahre alt und älter? Wenn ja, notieren Sie dessen/deren Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Hauptwohnsitzes der oder des Vorgeschlagenen. Das ist nun Ihr Berufungsvorschlag und dieser muss schriftlich und im verschlossenen Umschlag innerhalb eines Monats nach Aufruf der Bezirksämter (Posteingang) an das für die oder den Vorgeschlagene/n zuständige Bezirksamt gerichtet werden. Auf dem Umschlag ist das Stichwort: „Berufungsvorschlag Seniorenvertretung – VERSCHLOSSEN“ zu vermerken.</p> <p>Die Berufungsvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig und innerhalb der Frist eingereicht wurden. Die Wahlkommission prüft die Berufbarkeit des zur Wahl Vorgeschlagenen.</p>
<p>17. Was ist eine Wahlkommission?</p>	<p>Die Wahlkommission ist für die Vorbereitung und Koordinierung, der Durchführung der Wahlen, für die Bestimmung der Vorschlagsliste und für die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen zuständig. Sie wird vom Bezirksamt berufen und besteht aus vier bis acht Personen.</p>
<p>18. Wie erfolgt die Kandidatenbekanntmachung?</p>	<p>Es finden in jedem Bezirk mindestens drei Termine in barrierefreien bezirklichen Einrichtungen statt, bei denen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Öffentlichkeit vorstellen können.</p>
<p>19. Wer finanziert die Kandidatenbekanntmachung?</p>	<p>Die Berliner Bezirksämter tragen die Kosten der Wahlen personell wie sächlich. Die Bezirke finanzieren sich jeweils über eine Globalsumme, die von der Senatsverwaltung für Finanzen berechnet und zugewiesen wird, und die eigenverantwortlich in den Bezirken verwaltet wird. Die Kosten für die Seniorenwahl werden nach erfolgter Prüfung im Rahmen der Basiskorrektur von der Senatsverwaltung berücksichtigt.</p>

40 häufige Fragen und Antworten zur Seniorenwahl 2017

<p>20. Wie wird gewählt?</p>	<p>Durch allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen werden anhand der Berufungsvorschläge für den jeweiligen Bezirk Vorschlagslisten gewählt. Die Wahlen finden berlinweit innerhalb einer Woche an mindestens fünf seniorenrechtlichen und wohnortnahen Orten in jedem Bezirk statt.</p>
<p>21. Wie erfahren die Senior_innen von ihrem Wahlrecht?</p>	<p>Das ist 2017 neu: Alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind, werden vom Bezirksamt angeschrieben.</p>
<p>22. Kann ich per Brief wählen?</p>	<p>Diese Möglichkeit besteht 2017 zum ersten Mal. Bitte beantragen Sie Ihre Briefwahlunterlagen.</p>
<p>23. Liegen die Briefwahlunterlagen der Wahlbenachrichtigung bei?</p>	<p>Nein, die Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden. Der Antrag auf Briefwahl kann bis zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bis 18.00 Uhr schriftlich, mit Telefax oder elektronisch unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, der Anschrift oder persönlich beantragt werden (spätestens bis zum 11.03.2017). Der Wahlbrief ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens bis 18.00 Uhr am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag beim Bezirksamt eingeht (spätestens 24.03.2017).</p>
<p>24. Ich habe meinen Personalausweis vergessen. Kann ich trotzdem wählen?</p>	<p>Ja, falls Sie ein anderes amtliches Personaldokument mit Lichtbild vorlegen können. Ansonsten geht es leider nicht. Sind noch weitere Wahltermine in Ihrem Bezirk offen, können Sie dort Ihr Wahlrecht nutzen – aber diesmal bitte den Personalausweis dabeihaben.</p>
<p>25. Wann wird berufen?</p>	<p>Laut BerlSenG sollen die Wahlen der Vorschlagslisten sowie die Berufung der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen sechs Monate nach der Wahl zur BVV abgeschlossen sein.</p>
<p>26. Ist eine Stellvertreterwahl für demente oder stark pflegebedürftige Menschen möglich?</p>	<p>Nein, eine Stellvertreterwahl ist im deutschen Wahlrecht nicht vorgesehen.</p>
<p>27. Wie viele Wahlberechtigte gibt es?</p>	<p>Ca. 892.000 (Quelle Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, melderechtlich registrierte Einwohnerinnen und Einwohner am Ort der Hauptwohnung in Berlin am 31.12.2015)</p>
<p>28. Welche Kosten entstehen?</p>	<p>Da die Seniorenwahl erstmalig nach diesem Verfahren stattfindet, gibt es keine Erfahrungswerte.</p>

40 häufige Fragen und Antworten zur Seniorenwahl 2017

<p>29. Welche Wahlbeteiligung wurde bei der letzten Wahl erreicht?</p>	<p>Die letzte Wahl fand im Jahr 2011 statt. Die Möglichkeit in mindestens drei, maximal fünf Wahllokalen teilzunehmen, nutzten 0,61 % - d. h. 4.886 der damals 849.199 Wahlberechtigten.</p>
<p>30. Wo kann ich mich über die Wahl informieren?</p>	<p>Im Bezirksamt, bei Ihrer bezirklichen Seniorenvertretung oder im Internet unter www.ue60.berlin</p>
<p>31. Wann und wie wird das Wahlergebnis festgestellt?</p>	<p>Das Ergebnis wird durch öffentliche Auszählung der abgegebenen und der per Briefwahl eingesandten Abstimmungslisten innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin durch die Wahlkommission ermittelt.</p>
<p>32. Wo kann ich mich über das Wahlergebnis informieren?</p>	<p>Das Bezirksamt macht die Vorschlagsliste mit den Gewählten spätestens eine Woche nach deren Übergabe für mindestens vier Wochen durch Aushang an den gleichen Orten, wo zuvor auch der Aufruf ausgehängt wurde, bekannt.</p>
<p>33. Wo kann ich mich über die Berufung informieren?</p>	<p>Das zuständige Mitglied des Bezirksamtes soll die Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend der Ergebnisse spätestens bis zwei Wochen nach der Wahl für die Amtsdauer der bezirklichen Seniorenvertretungen berufen. Auf jeden Fall stellt sich die bezirkliche Seniorenvertretung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit vor.</p>
<p>34. Kann ich als Seniorin oder Senior auch ohne Wahl und Berufung in einer bezirklichen Seniorenvertretung mitarbeiten?</p>	<p>Ja. Es gibt viele Aufgaben in einer bezirklichen Seniorenvertretung, insbesondere im Rahmen der Büroorganisation und der Öffentlichkeitsarbeit, wobei ehrenamtliche Unterstützer stets willkommen sind.</p>
<p>35. Werden berufstätige Seniorenvertreter_innen für ihr ehrenamtliches Engagement freigestellt?</p>	<p>Nein. Eine Freistellung für das ehrenamtliche Engagement der Seniorenvertreter_innen ist nicht bekannt und muss persönlich mit dem Arbeitgeber abgestimmt werden.</p>
<p>36. Wie lang übe ich das Ehrenamt als Seniorenvertreter_in aus?</p>	<p>Die Berufung erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung (5 Jahre). Die bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren nach dem Ende ihrer Amtszeit weiter, bis sich die nächste bezirkliche Seniorenvertretung konstituiert hat.</p>

40 häufige Fragen und Antworten zur Seniorenwahl 2017

<p>37. Arbeitet nach der Neuwahl der/die neue oder der/die alte Vorsitzende der bezirklichen Seniorenvertretung in der amtierenden Landesseniorenvertretung Berlin mit?</p>	<p>Bis die neue Landesseniorenvertretung Berlin auf Grundlage des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes gebildet wird, arbeitet der <u>vormalige</u> Vorsitzende einer bezirklichen Seniorenvertretung weiterhin mit.</p>
<p>38. Arbeitet nach der Neuwahl der/die neue oder der/die alte Vorsitzende der bezirklichen Seniorenvertretung im amtierenden Landesseniorenbeirat Berlin mit?</p>	<p>Bis der neue Landesseniorenbeirat Berlin auf Grundlage des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes gebildet wird, arbeitet der <u>vormalige</u> Vorsitzende einer bezirklichen Seniorenvertretung weiterhin mit.</p>
<p>39. Kann ich für die Seniorenvertretung kandidieren, wenn ich in einem Bezirksamt hauptamtlich tätig bin?</p>	<p>Ja.</p>
<p>40. Ich werde demnächst aus dem öffentlichen Dienst aus Altersgründen ausscheiden. Kann ich schon kandidieren?</p>	<p>Ja, vorausgesetzt Sie sind schon 60 Jahre alt.</p>